

Nr. Gegenstand	Gebühr/M
17 je Stunde Zu 4.: Entstehende Nebenkosten, einschließlich Transportkosten, sind mit dem Stundenverrechnungssatz abgegolten.	19,70

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Voraussetzungen und Verfahren für die Befreiung von Rundfunkgebühren aus sozialen Gründen

I.

Voraussetzungen

Kreis der Berechtigten:

1. Bürger, die das für den Bezug von Altersrente entsprechend den Rechtsvorschriften festgesetzte Alter erreicht haben, eine Altersrente beziehen oder Empfänger einer Altersversorgung sind,
2. Kämpfer gegen den Faschismus, und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder Invalide sind und eine monatliche Ehrenpension erhalten,
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung,
4. Empfänger von einer in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigten-Rente,
5. Witwen-(Witwer-)Rentner oder Empfänger einer Witwen-(Witwer-)Versorgung, soweit sie nicht arbeitsfähig sind,
6. Unfall-Rentner mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % an,
7. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung),
8. Bürger, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind,
9. Ehefrauen Wehrpflichtiger, die Unterhaltsbeträge gemäß § 2. Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b der Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) erhalten,
10. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen und selbst unter Ausnutzung der modernsten Hörhilfe keine Verständigung erreichen,
11. Schwerstbeschädigte, die einen Ausweis für Schwerstbeschädigte mit Begleiter (Stufe IV) gemäß § 3 der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493) und der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1979 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen — Umtausch der Beschädigtenausweise — (GBl. I Nr. 33 S. 315) besitzen, sowie Bürger, deren unterhaltsberechtigter schwerstbeschädigter Kinder einen solchen Ausweis besitzen bzw. dauernd bettlägerig pflegebedürftig sind und in ihrem Haushalt betreut werden. Das gilt auch für Schwerstbeschädigte,

die aus dem gleichen Grunde keinen solchen Ausweis erhalten, da die damit verbundenen sozialen Schutzmaßnahmen und Vergünstigungen nicht in Anspruch genommen werden können. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des zuständigen örtlichen Rates, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erforderlich,

12. Die Gebührenbefreiung gemäß den Ziffern 1 bis 10 erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfängern, die mit Ehegatten, verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten oder anderen Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt Zusammenleben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.

II.

Verfahren

Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung sind vorzulegen:

1. von Bürgern, die das Rentenalter erreicht haben (Abschnitt I Ziff. 1), der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik,
2. von Rentnern und Empfängern von Versorgungs- oder Ehrenpensionen (Abschnitt I Ziffern 1 bis 6) der Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung,
3. von Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung (Abschnitt I Ziff. 7) der Bewilligungsbescheid oder das Befürwortungsschreiben und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung,
4. von Bürgern, die in bezug auf ihre Einkünfte den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind (Abschnitt I Ziff. 8), eine Erklärung über die Höhe ihrer monatlichen Einkünfte,
5. von Empfängern von Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung (Abschnitt I Ziff. 9) der Bewilligungsbescheid,
6. von Bürgern, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen (Abschnitt I Ziff. 10) eine vom Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR ausgestellte und von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen örtlichen Rates bestätigte Bescheinigung über das Vorhandensein der Gehörlosigkeit,
7. von Schwerstbeschädigten (Abschnitt I Ziff. 11) der Schwerbeschädigten-Ausweis der Stufe IV, für bettlägerig pflegebedürftige Kinder eine Bescheinigung des zuständigen örtlichen Rates, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,
8. von Personen, die mit Besitzern von Fernseh-Rundfunkempfängern in einem Haushalt-Zusammenleben und die selbst zum Kreis der Berechtigten gehören, der entsprechende Nachweis.

III.

Beginn und Ende der Gebührenbefreiung

1. Für den unter Abschnitt I Ziffern 1 bis 7 und 9 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats des Eintritts in das Rentenalter oder mit Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen, Ehrenpensionen, Sozialfürsorgeunterstützung oder Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.
2. Die Gebührenbefreiung erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen.